

09.05.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Hauer, Mag. Keyl, Edlinger und Handler

betreffend Landesgesetz, mit dem ein NÖ Informationsgesetz 2025 (NÖ IG 2025) erlassen wird, die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), das Verfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich, das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz (NÖ LPVG), das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, das NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), das NÖ Polizeistrafgesetz, das NÖ Statistikgesetz 2007, das NÖ Archivgesetz (NÖ AG), das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, das NÖ Feldschutzgesetz, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, das NÖ Umweltschutzgesetz, die Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO), das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), das NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG), das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), das NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017), das NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (NÖ L-DHG), die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO), das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G), das NÖ Landarbeitsorganisationsgesetz 2021 (NÖ LAOG 2021) und das NÖ Gemeinde-

Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) geändert werden (**NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025**)

Der Nationalrat hat mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, weitreichende Gesetzesänderungen beschlossen.

Die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie die wesentlichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes treten mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Dieses Bundesgesetz verfolgt das Ziel, dem berechtigten Interesse an einem möglichst weiten Zugang zu staatlichen Informationen nachzukommen. Die verfassungsgesetzlich verankerte Amtsverschwiegenheit soll aufgehoben und eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung (Art. 22a Abs. 1 B-VG) und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt werden (Art. 22a Abs. 2 B-VG).

Art. 22a B-VG normiert in seinem Abs. 4 Z 1 eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Erlassung näherer Regelungen. Da der Bund in Form des Erlasses des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) von dieser Bedarfskompetenz Gebrauch gemacht hat, dürfen vom Informationsfreiheitsgesetz abweichende Regelungen in den Materiegesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, also besondere Umstände vorliegen bzw. wenn sie im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften unerlässlich ist (vgl. etwa VfSlg. 8945/1980, 16.414/2002, 19.9227/2014 in Bezug auf Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Die mit der Besorgung von Geschäften der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichte haben auf Landesebene Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind (Art. 22a Abs. 1 B-VG). Nicht zur Veröffentlichung verpflichtet sind sohin die Organe der Landesgesetzgebung, die Parlamentsverwaltung des Landtages hingegen unterliegt der Veröffentlichungspflicht (vgl. 2238 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen; zu Art. 22a Abs. 1 B-VG).

Nach dem neuen Begriff der „Information“, der in den Ausführungsbestimmungen des § 2 Informationsfreiheitsgesetzes – IFG präzisiert wird, ist eine solche, eine jeden amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung. Hieraus wird deutlich, dass sich die neuen Bestimmungen betreffend die Informationsfreiheit ausschließlich auf Aufzeichnungen, nicht jedoch auf das von Organen, Organwaltern oder Bediensteten im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer Aufgaben sonst erworbene Wissen beziehen.

Informationen von „allgemeinem Interesse“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens € 100.000,-- sind jedenfalls von allgemeinem Interesse (vgl. auch 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu § 2 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Art. 22a Abs. 2 B-VG normiert ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber allen mit der Besorgung von Geschäften der Landesverwaltung betrauten Organen und gegenüber bestimmten privaten Informationspflichtigen (z.B. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und

Unternehmungen). Die nichtgemeindlichen (sonstigen) Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs auch künftig nur ihre Mitglieder zu informieren.

Ungeachtet des neuen Grundrechts auf Zugang zu Informationen sind Informationen dann geheim zu halten, soweit und solange der Schutz der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG taxativ aufgezählten öffentlichen und privaten Interessen dies erfordert und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (vgl. auch die präzisierende Bestimmung des § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG; soweit also künftig in Landesgesetzen auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung schutzwürdiger Interessen, die Art. 22a Abs. 2 B-VG nachgebildet sind, Bezug genommen wird, sind diese stets im Zusammenhalt mit ihrer Präzisierung durch § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG zu verstehen). Hieraus ergibt sich, dass eine grundrechtliche Interessenabwägung in jedem Fall vorzunehmen ist (arg. „erforderlich“; vgl. auch 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Die einfachgesetzliche Ausführung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit erfolgte in einem Informationsfreiheitsgesetz – IFG. In diesem Gesetz werden im Wesentlichen der Anwendungsbereich und die Zuständigkeiten im Rahmen der Informationsfreiheit sowie die Verfahren betreffend die proaktive Informationspflicht (§§ 4 ff IFG) und die Informationsbegehren (§§ 7 ff IFG) geregelt.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung bedarf die Informationsfreiheit keiner Umsetzung im Landesrecht. Es ist jedoch erforderlich, die Landesrechte dahingehend zu überprüfen, ob sie Bestimmungen, welche mit der Informationsfreiheit nicht vereinbar sind, enthalten.

Dazu gehören beispielsweise landesgesetzliche Bestimmungen, die Verweise auf die bisher geltende Amtsverschwiegenheit enthalten oder solche, die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regeln. Ein Anpassungsbedarf besteht darüber hinaus bei jenen Bestimmungen, die Begriffe wie

„Amtsverschwiegenheit“, „Amtsgeheimnis“, oder ähnliche Terminologien enthalten, die auf einen Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 3 B-VG schließen lassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient somit der (terminologischen) Anpassung dieser Bestimmungen an das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024. Das „Amtsgeheimnis“ soll damit auch auf Landesebene beseitigt werden und staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden.

Jene Bestimmungen, in denen der Begriff der „Auskunft“ enthalten ist, bedürfen nur insofern einer Anpassung, sofern darunter die in Art. 20 Abs. 4 B-VG normierte „Auskunftspflicht“ zu verstehen ist (s. Punkt I., 2.4.). Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (vgl. VwGH vom 27. November 2018, Ra 2017/02/0141 und 26. Jänner 2023, Ra 2022/07/0026; vgl. z. B. § 21a Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 [NÖ NSchG 2000], LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 41/2023). Demgegenüber zielt der Begriff der Information unmittelbar auf den Zugang zu Dokumenten ab und weniger auf die Weitergabe von Informationen über diese Dokumente.

Materiengesetzliche Bestimmungen, die beispielsweise bei Interorganverhältnissen zu einer Auskunftserteilung verpflichten, zielen in aller Regel auf Wissenserklärungen ab, weshalb diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können.

Sofern im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ein Informationsbegehren gestellt wird, ist das Informationsfreiheitsgesetz – IFG anzuwenden, handelt es sich um eine Auskunftserteilung im Sinne dieser Bestimmungen, gelangen diese zur Anwendung. Die Normen stehen also im Verhältnis nebeneinander.

Ebenso keiner terminologischen Anpassung bedürfen die „beruflichen“, „vertraglichen“ und „sonstigen Verschwiegenheitspflichten“, bei denen keine „Amtsverschwiegenheit“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG vorliegt. Es handelt sich vielmehr gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, um

bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen und sollen diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (wie z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Gleiches gilt für „Geheimhaltungsinteressen“, die sich beispielsweise aus dem Datenschutzregime ergeben.

Unter bereichsspezifischen besonderen gesetzlichen Informationszugangsregelungen sind auch solche Bestimmungen zu verstehen, die selbst Veröffentlichungspflichten vorsehen (z.B. Veröffentlichungen Umweltinformationen gemäß Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2018) und sollen auch diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Die allgemeine proaktive Veröffentlichungspflicht soll zudem gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG in den Bereichen nicht gelten, in denen gesetzlich ein spezielles öffentliches elektronisches Register (Verzeichnis in einer Datenbank) eingerichtet ist (vgl. z.B. Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2024 [RIS]; Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023, u.a.; vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Bestehende Veröffentlichungspflichten werden daher im Wesentlichen beibehalten, sofern sie gesetzlich verankert sind.

Für die Anpassungen in den zu ändernden Bestimmungen im Landesrecht soll im Wesentlichen die Formulierung des Art. 22a B-VG, BGBl. I Nr. 5/2024, herangezogen werden. In den anzupassenden Bestimmungen wird einleitend darauf hingewiesen, dass die jeweils von der Bestimmung betroffenen Personengruppen „entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben den Grundsatz der Informationsfreiheit zu wahren“ haben.

Sie sind „soweit erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer amtlichen [bzw. dienstlichen] Tätigkeit

bekanntgewordenen Tatsachen“ verpflichtet, „soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich“ ist.

Die (gänzliche) Wiedergabe des Art. 22a Abs. 2 erster und zweiter Satz B-VG war aus systematischen Motiven insofern erforderlich, als die Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, nicht für sich alleine stehen können, wie es zuvor bei dem Verweis auf die „Amtsverschwiegenheit“, die auch unabhängig von der „Auskunftspflicht“ anzuwenden war, in vielen Normen der Fall war. Die Informationsfreiheit jedoch steht in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit den Gründen, die zur Geheimhaltung einer Information verpflichten.

Durch die Wiedergabe der Formulierung des Art. 22a B-VG, BGBl. I Nr. 5/2024, ist sichergestellt, dass die präziseren Ausführungen in § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG zu den Gründen, die zur Geheimhaltung einer Information verpflichten, ebenso für den Landesbereich Geltung entfalten. Dies gilt sowohl für die Konkretisierung hinsichtlich der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 6 Abs. 1 IFG „... erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“) als auch für die konkrete Beschreibung der Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten.

Informationspflichtig sind Organe, nicht die einzelnen Organwalter, nur die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt hingegen in der Regel für die einzelnen Bediensteten, Mitglieder, Mitarbeiter etc.

Weiters bedarf es im Zusammenhang mit der Anpassung des Landesrechts an das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, mit dem auch die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 2015 außer Kraft treten, der Aufhebung des NÖ

Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2023, hinsichtlich des ersten Abschnitts (Allgemeines Auskunftsrecht) und der Umbenennung in ein NÖ Informationsgesetz 2025 (NÖ IG 2025).

Die bisherigen Abschnitte des NÖ Auskunftsgesetzes werden im neuen NÖ Informationsgesetz 2025 (NÖ IG 2025) im Wesentlichen mit gleichem Inhalt neu erlassen. Im Anwendungsbereich NÖ Informationsgesetzes 2025 (NÖ IG 2025) verbleiben daher das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, die Geodateninfrastruktur des Landes, die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, die gemeinsamen Bestimmungen und die Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria. Es erfolgen zudem lediglich geringfügige sprachliche Anpassungen, Verweisberichtigungen, Klarstellungen und Bereinigungen.

Datenschutzfolgeabschätzung betreffend Artikel 1 – Erlassung des NÖ Informationsgesetzes 2025 (NÖ IG 2025)

Es sollen mit der Erlassung des NÖ Informationsgesetzes 2025 (NÖ IG 2025) folgende Zwecke erreicht werden:

- das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt (Abschnitt 1);
- die Geodateninfrastruktur des Landes (Abschnitt 2);
- die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Abschnitt 3);
- gemeinsame Bestimmungen (Abschnitt 4);
- die Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria (Abschnitt 5).

Da eine Vielzahl von Datenverarbeitungstätigkeiten Quellen von Informationen sein können, die der Informationsverpflichtung unterliegen, können betroffene Personen- und Datenkategorien nur generisch angegeben werden:

1. Kontakt- und Identitätsdaten natürlicher und juristischer Personen,
2. unternehmensbezogene Daten, insbesondere Umweltinformationen,
3. technische Daten, die im Zusammenhang mit elektronisch abgewickelten Verfahren stehen,

4. personenbezogene Daten der besonderen Kategorien; hier hat der oder die Verantwortliche den Grundsatz der „Datenminimierung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) besonders zu beachten und deren Verwendung im Rahmen der Datenübermittlung auf ein Minimum zu beschränken.

Zu den im Gesetz genannten Zwecken kann eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich sein. Diese ist bereits – als Erstellung eines Teils der Informationen, die nach diesem Gesetz zu übermitteln sind – im Rahmen einer weiteren Aufgabe des Landes Niederösterreich erfolgt. Die anlassbezogene (Einzelfall-) Prüfung, ob die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Antragsteller nach Art. 6 bzw. Art. 9 DSGVO rechtmäßig erfolgt, hat durch die Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu erfolgen. Etwaige Verweigerungsgründe (§ 7 Abs. 4 NÖ IG 2025) sind vor deren Anwendung eng auszulegen.

Für diesen Verarbeitungsvorgang ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (im Folgenden: DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO (und den darauf basierenden Verordnungen der Datenschutzbehörde) erforderlich, da eine Ausnahme nach der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, nicht vorliegt. Anlage DSFA-A06 dieser Verordnung kann als Ausnahmebestimmung nicht für die Gesamtheit aller nach diesem Gesetz erforderlichen Datenverarbeitungstätigkeiten herangezogen werden; es handelt sich bei den Bestimmungen nach diesem Gesetz zwar um Verarbeitungen in Registern und Evidenzen im Rahmen der Informationserteilung, eine Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorien ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Risiken, die bei der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten bestehen, werden insbesondere durch die strikte Einhaltung der Erfassungs- und Bearbeitungsvorgaben minimiert. §§ 7 Abs. 2 Z 3, 19 Abs. 2 Z 6, 21 Abs. 2 Z 7 NÖ IG 2025 sehen vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur bei Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu

erfolgen hat (vgl. Grundsatz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten „Integrität und Vertraulichkeit“; vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO). Als Risiken werden insbesondere in EG 85 der DSGVO genannt:

- „physische, materielle oder immaterielle Schäden“, „unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung“,
- „Rufschädigung“, „Identitätsdiebstahl oder -betrug“, „finanzielle Verluste“, „Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen“ oder „erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile“:

Die Verwirklichung dieser Risiken bzw. Nachteile ist eher unwahrscheinlich, weil mit den Strafbestimmungen des vierten bis sechsten sowie zweiundzwanzigsten Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2023, sowie den allenfalls anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Disziplinarrecht), wirksame Vorkehrungen gegen die unrechtmäßige Verarbeitung von Daten und somit gegen das Entstehen von physischen, materiellen oder immateriellen Schäden bestehen. Wer Daten missbraucht, geht angesichts dieser Bestimmungen selbst ein sehr hohes Risiko ein. Sofern keine Verweigerungsgründe vorliegen, ist bei der Übermittlung etwaiger Finanzdaten, die über ein Festhalten von Förderbeträgen hinausgehen (deren Veröffentlichung mitunter gesetzlich vorgesehen ist; vgl. z.B. TDBG 2012) sorgfältig die Anwendbarkeit von Gründen nach § 7 NÖ IG 2025 zu prüfen.

Insbesondere sind wirtschaftliche Aspekte zu identifizieren und nachvollziehbar festzuhalten. Sofern eine ausreichende Dokumentation erfolgt und das Überwiegen der Informationsinteressen gegeben ist, ist bei Verarbeitungen nicht mit finanziellen Verlusten zu rechnen. Da bei der Erstellung eines IT-Systems die Grundsätze „privacy by default“ bzw. „privacy by design“ seitens der oder des Verantwortlichen zu beachten sind, werden durch darauf aufbauende Berechtigungssysteme, wie Rollenkonzepte, unbefugte Verarbeitungen oder Übermittlungen verhindert (bereits ua. bei System gemäß § 18 TDBG 2012 berücksichtigt).

- „Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten“:

Diese Risiken werden dadurch verringert, dass Art. 5 Abs. 2 DSGVO als unmittelbar anwendbarer Grundsatz die Rechenschaftspflicht vorsieht. Durch die

den Grundsätzen gemäß Art. 5 DSGVO entsprechenden Protokollierungs-, Datensicherheits- und Datensicherungskonzepte wird dieses Risiko geringgehalten.

- „Diskriminierung“:

Dieses Risiko ist durch diverse Diskriminierungsverbote, die im Bundes- bzw. Landesrecht geregelt sind, ausgeschlossen.

- „Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen“:

Dies ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 23 DSGVO).

Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken sind insbesondere (EG 78 der DSGVO):

- „Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ und „Verwendungsbeschränkung“:

Aufgrund des zu berücksichtigenden Rollenkonzeptes dürfen ausschließlich berechnete Organe die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten und haben daher diese einen Zugang zu den Daten. Durch die genannte Verwirklichung der Grundsätze der Datenminimierung sowie Speicherbegrenzung werden wirksame Maßnahmen gesetzt.

- „schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten“ (siehe auch Erwägungsgrund 28 DSGVO):

Eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist durch die Herstellung des Personenbezugs durch Verwendung des Konzepts des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (vgl. § 9 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2024) möglich, das bei der Umsetzung in IT-Systemen weitestgehend berücksichtigt werden soll. Andernfalls kann durch Verschlüsselung, z.B. im Kommunikations- oder Datenspeicherungsbereich, ein äquivalenter Risikominimierungseffekt erreicht werden.

- „Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten“ und „Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen“:

Durch die explizite gesetzliche Regelung der Datenverarbeitung sowie deren Zwecke wird den Anforderungen der Transparenz durch deren Kundmachung

in hohem Maße Rechnung getragen. Gleiches gilt für die sich unmittelbar aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht ergebende Protokollierung sowie Dokumentation. Die aufgrund der Bestimmungen der DSGVO zwingend zu setzenden Transparenzmaßnahmen (Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten) tragen zur Reduzierung der Manifestationswahrscheinlichkeit von Risiken bei.

- „Datensicherheitsmaßnahmen“ (Erwägungsgrund 83, Art. 32 DSGVO): § 16 Abs. 4 Z 2 NÖ Informationsgesetz 2025 – NÖ IG 2025 und Art. 32 DSGVO verpflichten die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter gleichermaßen, technische und personelle Maßnahmen derart zu setzen, dass personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleisten. Dadurch erfolgt ein entsprechender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung (Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit). Durch die gesetzten Maßnahmen kommt es damit zu einer Erhöhung der Datensicherheit.

Effektive Datensicherheitsmaßnahmen sind Rollenkonzepte, die auch die eindeutige Identifikation des verarbeitenden Organs ermöglichen. So trägt auch die Benennung von Datenschutzbeauftragten maßgeblich zur Datensicherheit bei. Hinzu kommen z.B. entsprechende Schulungen, Handbücher sowie Datensicherheitskonzepte. Im Übrigen ist von den Organen das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 136/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024, zu wahren.

Nach Art. 36 Abs. 1 DSGVO ist vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat und die oder der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft. Da die Risikobewertung unter Berücksichtigung der gesetzten Maßnahmen ergeben hat, dass insgesamt für die Rechte und Freiheiten der oder des Betroffenen überschaubare Risiken bestehen, ist eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller übrigen Änderungen (Artikel 2 bis 42) ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung nicht erforderlich, da durch die landesgesetzlichen Anpassungen in terminologischer und redaktioneller Hinsicht sowie bei Klarstellungen und Verweisberichtigungen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 (DSGVO) verarbeitet werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Erlassung des NÖ Informationsgesetzes 2025 (NÖ IG 2025)

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Landesrechts an das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, mit dem auch die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 2015 außer Kraft treten, bedarf es der Aufhebung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2023, hinsichtlich des ersten Abschnitts (Allgemeines Auskunftsrecht) und der Umbenennung in ein NÖ Informationsgesetz 2025 (NÖ IG 2025) sowie weiterer Anpassungen in den verbleibenden Abschnitten, um die Vereinbarkeit mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 herzustellen.

Zu § 1 (Inhalt):

Mit § 1 wird der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes wie folgt dargestellt:

Abschnitt 1 regelt das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt.

Abschnitt 2 regelt die Geodateninfrastruktur des Landes.

Abschnitt 3 regelt die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen.

Abschnitt 4 regelt gemeinsame Bestimmungen.

Abschnitt 5 regelt die Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria.

Zum Abschnitt 1 Umweltinformation (§§ 2 bis 11):

Mit diesem Abschnitt wird weiterhin die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26, umgesetzt.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist somit weiterhin das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt umfasst.

Es erfolgen lediglich geringfügige sprachliche sowie redaktionelle Anpassungen, Verweisberichtigungen, Klarstellungen und Bereinigungen.

Es kann daher im Wesentlichen auf den Motivenbericht des Landtages vom 12. September 2006, Ltg.-707/A-9-2006, verwiesen werden.

Zum Abschnitt 2 Geodateninfrastruktur des Landes (§§ 12 bis 26):

Mit diesem Abschnitt wird weiterhin die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1, nunmehr in der Fassung des Beschlusses (EU) 2024/2829 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024, ABl. Nr. L 2829 vom 6. November 2024, S. 1, umgesetzt.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist somit weiterhin die Geodateninfrastruktur des Landes umfasst.

Es erfolgen lediglich geringfügige sprachliche sowie redaktionelle Anpassungen, Verweisberichtigungen, Klarstellungen und Bereinigungen.

Es kann daher im Wesentlichen auf den Motivenbericht des Landtages vom 15. Juni 2010, Ltg.-572/A-9-2010, verwiesen werden.

Zum Abschnitt 3 Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (§§ 27 bis 44):

Mit diesem Abschnitt wird weiterhin die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die

Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56, umgesetzt.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist somit weiterhin die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen umfasst.

Es erfolgen lediglich geringfügige sprachliche sowie redaktionelle Anpassungen, Verweisberichtigungen, Klarstellungen und Bereinigungen.

Es kann daher im Wesentlichen auf den Motivenbericht des Landtages vom 14. April 2015, Ltg.-646/A-9/1-2015 (zur „PSI-Richtlinie“), und auf die Ausführungen im Antrag an den Landtag vom 23. September 2021, Ltg.-1740/A-1/125-2021 (zur „PSI-II-Richtlinie“), verwiesen werden.

Es werden jedoch neue Behördenzuständigkeiten festgelegt. Bislang wurden die Behördenzuständigkeiten dem ersten Abschnitt (Allgemeines Auskunftsrecht) des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2023, nachgebildet. Durch die Aufhebung dieses Abschnitts und zwecks Einheitlichkeit der Behördenzuständigkeiten in diesem Gesetz werden diese nunmehr an den (neuen) ersten Abschnitt (Umweltinformationen; vormals zweiter Abschnitt) angeglichen.

Zur Erlassung des Bescheides, mit dem die Weitergabe von Dokumenten verweigert wird, ist die Öffentliche Stelle zuständig, die im Besitz des betroffenen Dokumentes ist, wenn sie auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt ist (§ 42 Abs. 5).

Öffentliche Stelle ist gemäß § 30 Z 1 das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, durch Landesgesetz zu regelnde Einrichtungen der Selbstverwaltung, Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds, Anstalten sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des

Art. 2 Z 1 der PSI-II-Richtlinie finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen ernannt worden sind), und Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen zusammensetzen.

Innerhalb des Landes NÖ sind somit insbesondere Bezirksverwaltungsbehörden und die NÖ Landesregierung Öffentliche Stellen im Sinne dieses Abschnitts. In jenen Fällen, in denen das Amt der NÖ Landesregierung Öffentliche Stelle ist, entscheidet die NÖ Landesregierung als Behörde.

Eine Öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Öffentliche Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder die begehrende Person bzw. Stelle an diese zu verweisen (§ 42 Abs. 6).

„Öffentliche Stellen“ sind in diesem Zusammenhang als Gesamtheit zu betrachten. Ist ein Teil der Öffentlichen Stelle zur Erlassung von Bescheiden befugt, so gelangt für die gesamte Öffentliche Stelle § 42 Abs. 5 zur Anwendung.

Die Festlegung dieser neuen Behördenzuständigkeiten gründet sich kompetenzrechtlich auf die Organisationskompetenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zudem überlässt auch die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56, die Festlegung von Behördenzuständigkeiten den Mitgliedstaaten.

Zum Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen (§§ 45 bis 49):

Mit diesem Abschnitt werden weiterhin gemeinsame Bestimmungen geregelt, wie die Bestimmung zum Datenschutzbeauftragten, Verweisungen auf andere Gesetze und

auf das Unionsrecht, der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden bei Vollzug des Gesetzes, die umgesetzten EU-Richtlinien sowie das in Kraft tretende dieses Gesetzes.

Es erfolgen lediglich geringfügige sprachliche Anpassungen, Verweisberichtigungen, Klarstellungen und Bereinigungen. So war beispielsweise die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1, nunmehr in der Fassung des Beschlusses (EU) 2024/2829 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024, ABl. Nr. L 2829 vom 6. November 2024, S. 1, anzuführen.

Der statische Verweis auf Bundesrecht in einer eigenen Bestimmung dient der Lesbarkeit jener Bestimmungen, in denen darauf verwiesen wird.

Zum Abschnitt 5 Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria (§ 50):

Mit diesem Abschnitt wird weiterhin die Grundsatzbestimmung des Bundesgesetzes über die GeoSphere Austria (GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG), BGBl. I Nr. 60/2022 (im Folgenden: GSAG), § 12 Abs. 5 GSAG, mit dem eine Datenbereitstellungspflicht an die GeoSphere Austria normiert wird, ausgeführt.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist somit weiterhin die GeoSphere Austria umfasst.

Es erfolgen lediglich geringfügige sprachliche sowie redaktionelle Anpassungen.

Es kann daher im Wesentlichen auf die Ausführungen im Antrag an den Landtag vom 25. Mai 2023, LtG.-74/A-1/9-2023, verwiesen werden.

Es werden jedoch neue Behördenzuständigkeiten festgelegt. Bislang wurden die Behördenzuständigkeiten dem ersten Abschnitt (Allgemeines Auskunftsrecht) des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2023, nachgebildet. Durch die Aufhebung dieses Abschnitts und zwecks Einheitlichkeit der Behördenzuständigkeiten in diesem Gesetz werden diese nunmehr an den (neuen)

ersten Abschnitt (Umweltinformationen; vormals zweiter Abschnitt) angeglichen und auf § 8 verwiesen.

Zuständige Stelle zur Erlassung des Bescheides ist jene Stelle, die gegenüber der GeoSphere Austria für die Erteilung von Auskünften zuständig ist, wenn sie auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt ist (sinngemäß § 8 Abs. 1).

Eine gegenüber der GeoSphere Austria für die Erteilung von Auskünften zuständige Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel diese Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder die GeoSphere Austria an diese zu verweisen (sinngemäß § 8 Abs. 2).

Eine „gegenüber der GeoSphere Austria für die Erteilung von Auskünften zuständige Stelle“ ist in diesem Zusammenhang als Gesamtheit zu betrachten. Ist ein Teil dieser Stelle zur Erlassung von Bescheiden befugt, so gelangt für diese gesamte Stelle § 42 Abs. 5 zur Anwendung.

Zu Artikel 2 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)

Zu Art. 32 Abs. 5 (Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten):

Gemäß Art. 32 Abs. 1 und 2 ist der Landtag befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Jeder Abgeordnete ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen.

Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften soll insofern nicht bestehen, als

1. sie Quellen betreffen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde,

2. die rechtmäßige Willensbildung der Landesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird,
3. ihre Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist oder
4. es Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit erfordern und das Interesse der umfassenden Landesverteidigung beeinträchtigt wird.

Diese Bestimmung ist Art. 52 Abs. 3a B-VG, BGBl. I Nr. 5/2024, sowie Art. 52a Abs. 1 B-VG nachgebildet. Bislang war gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG die Informationspflicht der Landesregierung und der einzelnen Mitglieder derselben durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht im Verhältnis zwischen den von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionären gegenüber diesem Vertretungskörper, wohl aber gegenüber Fragen einzelner Abgeordneter (vgl. *Lengheimer/Obernosterer*, LGO 2001, zu § 39, Anm. 1).

Aufgrund der Aufhebung des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit sollen künftig nur mehr die genannten Beschränkungen der Auskunft im Rahmen der Interpellation zum Tragen kommen können, die sich auf alle in Art. 32 Abs. 1 und 2 NÖ LV 1979 vorgesehenen Formen der Interpellation beziehen (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 52 Abs. 3a B-VG (Z 3)).

Daher soll mit der gegenständlichen Bestimmung die geltende Rechtslage im Rahmen des Interpellationsrechts, das Verhältnis der Mitglieder der Landesregierung zum Landtag betreffend, fortgeschrieben werden.

Gemäß Z 1 soll der „Quellenschutz“ normiert werden, um das Bekanntwerden von Quellen, die die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, vermeiden zu können (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 52 Abs. 3a B-VG (Z 3)).

Gemäß Z 2 soll ein „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ von der Interpellation ausgenommen werden. Die Ausnahme soll der Sicherung der Funktionsfähigkeit und der unabhängigen und unbeeinflussten Entscheidung der Landesregierung bzw. eines Mitglieds der Landesregierung im Einzelfall dienen (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 52 Abs. 3a B-VG (Z 3)).

Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung soll dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung (z.B. Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen. Die Geheimhaltung der Diskussion in der Beratung und des Abstimmungsverhaltens kann auch im Interesse der Vorbereitung der nächsten Entscheidung eines Kollegialorgans sein; denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass das Beratungs- und Abstimmungsverhalten wesentlich davon beeinflusst wird, ob dieses nach Außen dringt oder nicht (vgl. *Liehr*, Kommentar zum NÖ Auskunftsgesetz, 1988, S. 34).

In Z 3 ist vorgesehen, dass im konkreten Einzelfall weiterhin eine Abwägung mit der der Beantwortung der Anfrage allenfalls entgegenstehenden verfassungsgesetzlichen (gleichrangigen) Schutzgütern, insbesondere den überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen (Z 3) gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, vor allem das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO), erforderlich sein soll (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a Abs. 2 B-VG (Z 2) und 2238 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen; zu § 6).

Mit Z 4 soll sichergestellt werden, dass das Interesse der umfassenden Landesverteidigung nicht beeinträchtigt wird.

Zu Art. 54 Abs. 3 letzter Satz (Überprüfungsbefugnisse):

Der Landesrechnungshof kann sich bei der Durchführung seiner Überprüfungstätigkeiten geeigneter Sachverständiger bedienen. Die

Sachverständigen sind vom Landesrechnungshofdirektor zu beedien, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen geschehen ist. Die Sachverständigen, vormals dem „Amtsgeheimnis“ unterworfen, sind weiterhin zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und nunmehr zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Interessen erforderlich ist.

Es erfolgt sohin lediglich eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Die in der Bestimmung genannten Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

Zu Art. 56 Abs. 1 und Abs. 5 (Berichte des Landesrechnungshofes):

Art. 56 Abs. 1 zweiter Satz findet in der Praxis keine Anwendung, zumal bislang noch keine Zusatzberichte erstellt wurden und kann daher entfallen. Vielmehr hat der Landesrechnungshof bereits im Rahmen seiner Überprüfungstätigkeiten sicherzustellen, dass keine Einflussnahme auf die Verwaltung oder Führung der seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen erfolgt (Art. 54 Abs. 5 NÖ LV 1979). Bereits bei den Überprüfungen ist sicherzustellen, dass die Amtstätigkeit oder der Betrieb der überprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und dass keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

Der Art. 56 Abs. 5 zweiter Satz hat ebenso zu entfallen, da er einen Verweis auf diese Zusatzberichte enthält.

Die Änderungen dieser Bestimmungen treten am 1. September 2025 in bzw. außer Kraft.

Zu Artikel 3 – Verfassungsgesetz – Änderung des Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich

Zu § 2 Abs. 4 (Aufgaben der Volksanwaltschaft):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an Art. 148b Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024, um der mit diesem Bundesgesetz erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich soll auch weiterhin die mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, eingerichtete und gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich für zuständig erklärte Volksanwaltschaft der Verpflichtung zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist, unterliegen.

Die Gründe, die die Volksanwaltschaft zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

§ 4 Abs. 2 regelt das in Kraft treten von § 2 Abs. 4 am 1. September 2025.

Zu Artikel 4 – Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG)

Zu § 25 Abs. 3 Z 2 (Dienstort der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich darf auch weiterhin der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des

Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit die Voraussetzungen für die Besorgung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle, insbesondere die für die Wahrung der Datensicherheit und für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen erforderlichen Vorkehrungen regeln.

Die in der Bestimmung genannten Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

§ 43 Abs. 18 regelt das in Kraft treten von § 25 Abs. 3 Z 2 am 1. September 2025.

Die proaktive Veröffentlichungspflicht gilt unmittelbar aufgrund des zu BGBl. I Nr. 5/2024 ergangenen Bundesgesetzes auch für die Verwaltungsgerichte und bedarf es hierfür keiner landesgesetzlichen Anpassung. Die Verwaltungsgerichte hingegen müssen, im Gegensatz zu den übrigen informationspflichtigen Organen, nicht in das Informationsregister (data.gv.at) einspeisen, da in deren Bereichen bereits transparente Webseiten bestehen (z.B. ris.bka.gv.at für Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte).

Zu Artikel 5 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)

Zu Art. I § 29 Abs. 2 erster Satz und Art. I § 58 Abs. 2 letzter Satz (Verständigung der zur Streichung beantragten Personen):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich unterliegen die Namen der Antragsteller, die eine Streichung von Personen beantragt haben, gemäß Art. I § 29 Abs. 2 erster Satz der Verpflichtung zur Geheimhaltung. Zudem ist gemäß Art. I § 58 Abs. 2 letzter Satz den Wahlzeugen

keine Verpflichtung zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen auferlegt.

Die in der Bestimmung genannten Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

Art. I § 119 Abs. 6 regelt das in Kraft treten von § 29 Abs. 2 sowie von § 58 Abs. 2 am 1. September 2025.

Zu Artikel 6 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)

Zu Art. I § 15 Abs. 6 letzter Satz (Wahlzeugen):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich ist den Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen auferlegt.

Die Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

Art. I § 78 Abs. 7 regelt das in Kraft treten von Art. I § 15 Abs. 6 letzter Satz am 1. September 2025.

Zu Artikel 7 – Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015

Zu § 9 Abs. 1 erster Satz:

Es sind ab in Kraft treten dieser Bestimmung nicht mehr nur die kundgemachten Rechtsvorschriften vom für den Betrieb des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten, sondern vielmehr auch die diesen allenfalls zugrundeliegenden Materialien.

Unter dem Begriff „allenfalls“ ist zu verstehen, dass in jenen Fällen, in denen keine Materialien den kundgemachten Rechtsvorschriften zugrunde liegen, solche auch nicht im RIS zu veröffentlichen sind.

Es soll damit ausdrücklich klargestellt werden, dass Materialien zu den im Landesgesetzblatt oder im Verordnungsblatt für Niederösterreich verlautbarten Rechtsvorschriften, bei denen es sich um Informationen von allgemeinem Interesse im Sinn des Art. 22a Abs. 1 B-VG handelt, im RIS zu veröffentlichen sind. Damit werden diese Materialien in einem besonderen öffentlichen elektronischen Register nach § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG für Jedermann zugänglich gemacht.

§ 9 Abs. 1 tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 8 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Zu § 21 Abs. 2 (Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich haben die Mitglieder des Gemeinderates den Grundsatz der Informationsfreiheit zu wahren und sind auch weiterhin, auch über die Dauer der Mitgliedschaft zum Gemeinderat hinaus, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Die Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates gilt auch in jenen Fällen, in denen ein Mitglied des Gemeinderates von dem Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben, Gebrauch macht (vgl. § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Zu § 47 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 dritter Satz (Öffentlichkeit):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Zudem erfolgt zwecks Einheitlichkeit eine Anpassung der Formulierung an die ähnliche Bestimmung des § 26 Abs. 3 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), LGBl. 1026 in der Fassung dieses Landesgesetzes. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Die in § 47 Abs. 1 zweiter Satz Z 1 bis 6 genannten Gegenstände müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so auch jene Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 zweiter Satz, die zur Geheimhaltung verpflichten.

Zu § 53 Abs. 7 zweiter Satz, § 56 Abs. 3 letzter Satz und § 57 Abs. 5 letzter Satz (Herausgabe Sitzungsprotokolle mit Hinweis auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Die zur Verfügungstellung der Sitzungsprotokolle an die Berechtigten hat unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz zu erfolgen.

Zu § 97 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung, Gelöbnis):

Mit dieser Änderung wird die Gelöbnisformel der gewählten Bewerber vor der Wahl des Bürgermeisters an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Zu § 126 Abs. 12 und 13 (Inkrafttreten):

§ 126 Abs. 12 und 13 regeln das Inkrafttreten von § 21 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 7, § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 5 sowie § 97 Abs. 2 am 1. September 2025.

Zu Artikel 9 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Zu § 22 Abs. 2 (Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich haben die Mitglieder des Gemeinderates den Grundsatz der Informationsfreiheit zu wahren und sind, auch über die Dauer der Mitgliedschaft zum Gemeinderat hinaus, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Die Gründe, die zur Geheimhaltung verpflichten, ergeben sich aus Art. 22a B-VG sowie aus § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates gilt auch in jenen Fällen, in denen ein Mitglied des Gemeinderates von dem Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben, Gebrauch macht (vgl. § 23 Abs. 1 NÖ STROG).

Zu § 26 Abs. 3 (Öffentlichkeit):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Zudem erfolgt eine Anpassung an § 47 Abs. 1 zweiter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 in der Fassung dieses Landesgesetzes. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Die in § 26 Abs. 3 genannten Gegenstände müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so auch jene Angelegenheiten des § 22 Abs. 2 zweiter Satz, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Zu § 34 Abs. 7, § 37 Abs. 6 und § 78 Abs. 3 (Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, des Stadtsenates und Gelöbnis):

Im § 34 Abs. 7, § 37 Abs. 6 und § 78 Abs. 3 erster Satz wird jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ bzw. „Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Zu § 50a Abs. 1 (Kundmachungen der Stadt in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung):

Es sind ab in Kraft treten dieser Bestimmung nicht mehr nur die kundgemachten Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung vom für den Betrieb des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten, sondern vielmehr auch die diesen allenfalls zugrundeliegenden Materialien.

Unter dem Begriff „allenfalls“ ist zu verstehen, dass in jenen Fällen, in denen keine Materialien den kundgemachten Rechtsvorschriften zugrunde liegen, solche auch nicht im RIS zu veröffentlichen sind.

Es soll damit ausdrücklich klargestellt werden, dass Materialien zu Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung, bei denen es sich um Informationen von allgemeinem Interesse im Sinn des Art. 22a Abs. 1 B-VG handelt, im RIS zu

veröffentlichen sind. Damit werden diese Materialien in einem besonderen öffentlichen elektronischen Register nach § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG für Jedermann zugänglich gemacht.

Zu § 101 Abs. 13 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

§ 101 Abs. 13 regelt das Inkrafttreten von § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und Abs. 3, § 34 Abs. 7, § 37 Abs. 6 und § 78 Abs. 3 am 1. September 2025.

Zu Artikel 10 – Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Zu § 11 (Gelöbnis):

Mit dieser Änderung wird die Gelöbnisformel der Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 – NÖ GO 1973, LGBl. 1000, angelobt wurden, dem Verbandsobermann gegenüber, an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst und tritt diese daher am 1. September 2025 in Kraft.

Zudem wird klargestellt, dass die Mitglieder des Vorstandes, die bereits in anderen Funktionen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (vormals der Amtsverschwiegenheit) unterliegen, auch im Rahmen ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes der Verpflichtung zur Geheimhaltung, gleichlautend wie in § 21 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973 – NÖ GO 1973, LGBl. 1000, unterliegen.

Diese Bestimmung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 11 – Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes (NÖ LPVG)

Zu § 24 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 24 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Personalvertreter, der Mitglieder der Fachausschüsse, der Vertrauenspersonen gemäß § 4a und der Mitglieder der Wahlkommissionen zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über alle

ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Bediensteten geboten ist, wird terminologisch an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

In § 24 Abs. 2 und 3 wird jeweils lediglich das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt und führt dies zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung.

Die Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 12 – Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Zu § 21 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 21 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Personalvertreter und der Mitglieder der Wahlausschüsse zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, wird terminologisch an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

In § 21 Abs. 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt, die entsprechenden Formulierungen ebenso sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst und führt dies zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung.

Die Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 13 – Änderung des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes

Zu § 13 Abs. 2 Z 3 (Entlassungsschutz):

In dieser Bestimmung, wonach das Gericht die Zustimmung zur Entlassung (einer Mutter) nur erteilen darf, wenn die weibliche Bedienstete ein Amtsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung abträgliches Nebengeschäft betreibt, erfolgt ebenso eine sprachliche Anpassung an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, und führt dies zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 14 – Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes (NÖ GBG)

Zu § 11 Abs. 3 und 4 (Organe):

In dieser Bestimmung, wonach die in § 11 Abs. 2 genannten, mit der Gleichbehandlung und der Frauenförderung befassten Organe, auch im Rahmen der Informationsverpflichtung gegenüber der Landesregierung, zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) im Sinne des § 29 NÖ LBG, LGBl. 2100, verpflichtet sind, erfolgt ebenso eine sprachliche Anpassung an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, und führt dies zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 15 – Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Zu § 29 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 29 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Bediensteten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen

geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen (Abs. 2) und hat auch wie bisher die Landesregierung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entscheiden (Abs. 3 und 4).

Zu § 209 zweiter Satz (Mitteilungen an die Öffentlichkeit):

Ebenso erfolgen entsprechende sprachliche Anpassungen in § 209, wonach die Bediensteten, auf die sich ein Disziplinarverfahren bezogen hat, und deren Hinterbliebene den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen dürfen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegt.

Eine Anpassung des § 189 Abs. 5 (Verschwiegenheitspflicht des Rechtsbeistandes) war nicht erforderlich, da diese gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, eine bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelung ist und soll diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Akteneinsicht), aber etwa auch für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 16 – Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Zu § 28 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 28 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Beamten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen

ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, mittels Verweis auf § 29 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, angepasst. Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen und hat auch wie bisher die Landesregierung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entscheiden.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 17 – Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Zu § 12 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 12 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Vertragsbediensteten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, mittels Verweis auf § 29 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, angepasst. Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen und hat auch wie bisher die Landesregierung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entscheiden.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 18 – Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO)

Zu § 30 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 30 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Gemeindebeamten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen (Abs. 2) und hat auch wie bisher die Landesregierung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entscheiden (Abs. 3 und 4).

Zu § 149 zweiter Satz (Mitteilungen an die Öffentlichkeit):

Ebenso erfolgen entsprechende sprachliche Anpassungen des § 149 zweiter Satz, wonach die Gemeindebeamten, auf die sich ein Disziplinarverfahren bezogen hat, und deren Hinterbliebene den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen dürfen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegt.

Eine Anpassung des § 129 Abs. 5 (Verschwiegenheitspflicht des Verteidigers) war nicht erforderlich, da diese gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, eine bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelung ist und soll diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Akteneinsicht), aber etwa auch für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 19 – Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG)

Zu § 4 Abs. 4 (Allgemeine Dienstpflichten und Verpflichtungserklärung):

Die bisher in § 4 Abs. 4 geregelte Verpflichtung der Vertragsbediensteten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen. Wie bisher können von dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertragsbedienstete vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) schriftlich nach Maßgabe des § 30 GBDO, LGBl. 2400, befreit werden.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 20 – Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Zu § 14 Abs. 3 (Befugnisse von Aufsichtsorganen):

Die bisher in § 14 Abs. 3 geregelte Verpflichtung, wonach die Aufsichtsorgane alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen haben, aber der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, gilt auch weiterhin. Die Bestimmung wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 21 – Änderung des NÖ Statistikgesetzes 2007

Zu § 3 Abs. 1 (Statistikgeheimnis):

Die bisher in § 3 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der mit Aufgaben der Landesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber

jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Eine Anpassung des § 11 (Statistikgeheimnis) war nicht erforderlich, da diese gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, eine bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelung ist und soll diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Akteneinsicht), aber etwa auch für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 22 – Änderung des NÖ Archivgesetzes (NÖ AG)

Die nachstehenden Änderungen des NÖ Archivgesetzes (NÖ AG) erfolgen zwar nicht unmittelbar in Ausführung der neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, da gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein sollen. Dies soll unter anderem für die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht) gelten. Diese besonderen Informationszugangsrechte sind aber künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Im Sinne einer umfassenden Transparenz jedoch wurden folgende Bestimmungen dem Transparenzgedanken folgend entsprechend angepasst:

Zu § 6 Abs. 2 (Anbietung):

Gemäß § 6 Abs. 2 haben bestimmte Einrichtungen auch jene Unterlagen dem NÖ Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, die personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten und der DSGVO oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen oder nach einer sonstigen Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten, sofern die Verarbeitung der Daten nicht unzulässig war. Bislang stellte auch die „Amtsverschwiegenheit“ einen derartigen Ausnahmetatbestand dar. Nachdem das Amtsgeheimnis auf Landesebene zu beseitigen ist und staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll, wird in gegenständlicher Bestimmung der Begriff „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Zu § 12 Abs. 3 (Freigabe zur Nutzung) und § 14 Abs. 1 (Veröffentlichungen):

§ 12 Abs. 3 legt fest, dass das Archivgut, das bestimmte Kategorien personenbezogener Daten enthält, einer verlängerten Schutzfrist (als jene in Abs. 1 festgelegte 30-jährige Schutzfrist) unterliegt.

Die bisherige Formulierung „Archivgut, das personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien [...] enthält“ zielt auf sämtliche (Kategorien) personenbezogener Daten ab und zählt einleitend mit dem Begriff „einschließlich“ nur noch einige darunter fallende spezielle und besonders nennenswerte Kategorien auf.

Das Umfassen „aller“ personenbezogener Daten dieser speziellen Schutzfrist ist nicht erforderlich, zumal es den Zugang auf Informationen ungebührend einschränkt. Um berechnete schutzwürdige Interessen zu wahren, genügt es, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der

Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) enthält, einer verlängerten Schutzfrist unterliegen.

Gleiches gilt für die Bestimmung des § 14 Abs. 1, wonach die Veröffentlichung (aller) personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten erstmals zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person (mit Ausnahmen) zulässig ist. Ebenso soll hier eine Anpassung der Beschränkung der Veröffentlichung von Daten lediglich auf besondere Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) erfolgen.

Dies entspricht ebenso dem Anliegen nach einer Erhöhung der Transparenz der Verwaltung, da so die Möglichkeit, die eingesehenen Daten auch zu nutzen und der Öffentlichkeit mitzuteilen, ausgeweitet wird.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 23 – Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Zu § 39 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 39 geregelte Verpflichtung der Funktionäre und des gesamten Personals der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu befreien, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 24 – Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes

Zu § 2 Abs. 6 (Feldschutzorgane):

Gemäß § 2 Abs. 6 hat die Gemeinde die Feldschutzorgane über die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 dieses Gesetzes zu belehren und zu beeiden. Das Gelöbnis beinhaltete bereits bisher die Wahrung des „Amtsgeheimnisses“, daher wird die Bestimmung lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 25 – Änderung des NÖ Landeskulturwachengesetzes

Zu § 2 Abs. 2 (Bestätigung, Beeidigung):

Landeskulturwachen ist zur Beeidigung ein Gelöbnis abzunehmen. Das Gelöbnis beinhaltete bereits bisher die Wahrung des „Amtsgeheimnisses“, daher wird die Bestimmung lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 26 – Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes

Zu § 8 Abs. 8 (Kuratorium):

Die Mitglieder des Kuratoriums sind bereits jetzt zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Die Bestimmung des § 8 Abs. 8 wird daher lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 27 – Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes

Zu § 4 Abs. 7 (NÖ Umweltschutzgesetz):

Die Behörden und Dienststellen haben der NÖ Umweltschutzbehörde die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die NÖ Umweltschutzbehörde ist bereits jetzt auch gegenüber den nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes berechtigten Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist. Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 wird daher lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 28 – Änderung der Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK- WO)

Zu § 20 Abs. 2 (Verständigung vom Berichtigungsantrag):

Die Namen der Antragsteller, die gegen die Aufnahme, Streichung oder Nichtaufnahme von Personen in das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen, unterliegen bisher dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie jedoch auf Verlangen bekanntzugeben.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 wird daher lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 29 – Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Zu § 79 Abs. 6 und 7 (Einrichtung und Organisation):

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bereits jetzt insoweit zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist. Die Bestimmungen werden daher lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Die übrigen Verschwiegenheitsbestimmungen im NÖ KJHG (z.B. §§ 8, 9, 12, 17 und 82) sind gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen und sollen weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Akteneinsicht), aber etwa auch für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. im Kinder- und

Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Die in § 13 Abs. 8 NÖ KJHG genannten Geheimhaltungsinteressen beziehen sich zudem nicht auf die „Amtsverschwiegenheit“ gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, sondern sind solche des Datenschutzregimes (vgl. DSGVO).

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 30 – Änderung des NÖ Monitoringgesetzes (NÖ MTG)

Zu § 4 Abs. 2 und § 5 (Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses und Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die in § 5 genannte und in § 4 Abs. 2 wiederholte Pflicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 31 – Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)

Zu § 16 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bereits jetzt bestehende Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen, in dieser Bestimmung nunmehr von Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, übernommene Tatsachen

wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht zudem über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Zu § 46 Abs. 13 (Aufgaben, Organe und Geschäftsführung):

Die Mitglieder des in diesem Gesetz genannten Pensionsverbandsausschusses unterliegen ebenso bereits jetzt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) und wird die Bestimmung lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 32 – Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Zu § 20 (Verpflichtung zur Geheimhaltung) und § 85 Abs. 2:

Gemäß § 20 besteht bereits jetzt für die bei Rechtsträgern von Krankenanstalten und in Krankenanstalten beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von Ausbildungskommissionen (§ 19 Abs. 3) und für die Mitglieder der NÖ Ethikkommission (§ 19e Abs. 4) eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung), sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheit auferlegt ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind, bei Entnahmen von Organen auch auf die Person des Spenders und des Empfängers. Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht bestimmen sich nach den dienst- oder berufsrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse,

insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

Diese Bestimmungen werden lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Von dieser Bestimmung sind auch Landesbedienstete gemäß § 28 Abs. 1 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl. Nr. 1/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2024, umfasst.

§ 85 Abs. 2, bei dem es sich um die Strafnorm bei Übertretung des § 20 handelt, ist an die verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, anzupassen.

Die übrigen Verschwiegenheitsbestimmungen im NÖ KAG (z.B. §§ 21 und 27c) sind gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen und sollen diese weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll unter anderem für bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Akteneinsicht), aber etwa auch für materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. 2420 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung; zu Art. 22a B-VG (Z 2) und zu § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 33 – Änderung des NÖ Feuerweggesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Zu § 40 Abs. 7 (Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Gemäß § 40 Abs. 7 ist das Feuerwehrmitglied bereits jetzt über alle ihm aus seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der

Feuerwehr, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Betroffenen geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr. Diese Bestimmungen werden lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 34 – Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes

Zu § 3a Abs. 1:

Es sind ab in Kraft treten dieser Bestimmung nicht mehr nur die kundgemachten Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften vom für den Betrieb des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten, sondern vielmehr auch die diesen allenfalls zugrundeliegenden Materialien.

Unter dem Begriff „allenfalls“ ist zu verstehen, dass in jenen Fällen, in denen keine Materialien den kundgemachten Rechtsvorschriften zugrunde liegen, solche auch nicht im RIS zu veröffentlichen sind.

Es soll damit ausdrücklich klargestellt werden, dass Materialien zu den im Verordnungsblatt der Bezirke verlautbarten Rechtsvorschriften, bei denen es sich um Informationen von allgemeinem Interesse im Sinn des Art. 22a Abs. 1 B-VG handelt, im RIS zu veröffentlichen sind. Damit werden diese Materialien in einem besonderen öffentlichen elektronischen Register nach § 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG für Jedermann zugänglich gemacht.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 35 – Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017)

Zu § 6 Abs. 5 und 7 (NÖ Antidiskriminierungsstelle):

Gemäß § 6 Abs. 5 und 7 unterliegt die im Sinne dieses Gesetzes eingerichtete NÖ Antidiskriminierungsstelle der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung).

Sie muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren und hat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, die in Abs. 5 festgelegte Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist davon jedoch nicht berührt.

Diese Bestimmungen werden lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 36 – Änderung des NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes (NÖ L-DHG)

Zu § 7 Abs. 7 und 8 (Disziplinarkommission - Bildung und Funktionsdauer):

Gemäß § 7 Abs. 7 und 8 sind die Mitglieder der in dieser Bestimmung geregelten Disziplinarkommission zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch im Rahmen ihrer Informationsverpflichtung gegenüber der Landesregierung.

Diese Bestimmungen werden lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 37 – Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO)

Zu § 21 Abs. 2 (Verständigung):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich unterliegen die Namen der Antragsteller, die eine Streichung von Personen beantragt haben, bereits jetzt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung).

Zu § 45 Abs. 2 (Wahlzeugen und Wahlzeuginnen):

Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen auferlegt.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 38 – Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019

Zu § 8 Abs. 2 (Verständigung der zur Streichung beantragten Personen):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, um der mit BGBl. I Nr. 5/2024 erfolgten Aufhebung der verfassungsgesetzlich verankerten Amtsverschwiegenheit sowie der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit auch auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Inhaltlich unterliegen die Namen der Antragsteller, die eine Streichung von Personen beantragt haben, bereits jetzt der Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 39 – Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)

Zu § 42 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 42 Abs. 1 geregelte Verpflichtung der Mitglieder der Organe der NÖ LGA, der Organisationsgesellschaften und der Servicegesellschaften sowie deren Bedienstete, wie auch Personen, die an Sitzungen dieser Organe teilnehmen zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der NÖ LGA sowie zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst (Abs. 1). Wie bisher darf die NÖ LGA die zur Geheimhaltung Verpflichteten im Einzelfall aus öffentlichen Interessen von ihrer Verpflichtung befreien (Abs. 2).

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 40 – Änderung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (NÖ PPA-G)

Zu § 1 Abs. 2 (Zweck, Einrichtung und Stellung):

Die bereits jetzt geregelte Verpflichtung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Zu § 5 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht):

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 1 Abs. 2 festgelegte Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist davon nicht berührt.

Zu § 10 Abs. 11 (NÖ Patienten-Entschädigungskommission):

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach diesem Gesetz eingerichteten Entschädigungskommission unterliegen bereits jetzt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) über alle ihnen aus der Tätigkeit als Mitglied der Kommission bekanntgewordenen Mitteilungen und erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024.

Zu § 15 Abs. 1 (Datenübermittlung und Datenverarbeitung):

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sowie der Fonds sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§§ 2 und 6) berechtigt, die dazu notwendigen Daten, auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien, automatisiert im erforderlichen Ausmaß zu ermitteln und zu verarbeiten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz). Dabei unterliegen die von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft beigezogene Personen und Einrichtungen bereits jetzt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) und erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 41 – Änderung des NÖ Landarbeitsorganisationsgesetzes 2021 (NÖ LAOG 2021)

Zu § 5 Abs. 3 (Rechtstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder)):

Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sowie die ihr beigezogenen Sachverständigen und sonstige Fachleute unterliegen bereits jetzt der Verpflichtung, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) zu bewahren und erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Zu Artikel 42 – Änderung des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025)

Zu § 21 (Verpflichtung zur Geheimhaltung):

Die bisher in § 21 geregelte Verpflichtung der Vertragsbediensteten zur Verschwiegenheit (nunmehr: zur Geheimhaltung) gegenüber jedermann über alle Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung aus den in dieser Bestimmung genannten Interessen geboten ist, wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst (Abs. 1). Diese Verpflichtung soll auch weiterhin über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen (Abs. 2) und haben auch wie bisher die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Befreiung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entscheiden (Abs. 3 und 4).

Zu § 41 Abs. 1 Z 3 (Telearbeit):

Gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 kann mit Vertragsbediensteten, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, schriftlich vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in einer von ihnen gewählten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn die oder der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit und Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 sowie anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Bestimmung wird lediglich sprachlich an die neue verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem ein NÖ Informationsgesetz 2025 (NÖ IG 2025) erlassen wird sowie die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), das Verfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich, das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz (NÖ LPVG), das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, das NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), das NÖ Polizeistrafgesetz, das NÖ Statistikgesetz 2007, das NÖ Archivgesetz (NÖ AG), das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, das NÖ Feldschutzgesetz, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, das NÖ Umweltschutzgesetz, die Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO), das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), das NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG), das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), das NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017), das NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (NÖ L-DHG), die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO), das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G), das NÖ Landarbeitsorganisationsgesetz 2021 (NÖ LAOG 2021) und das NÖ Gemeinde-

Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) geändert werden (NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. Mai 2025 erfolgen kann.